
16. Mai 2012

Nr. 310/12

Änderungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Beschluss vom 26. Juni 2008 hat der Einwohnerrat die ab 1. September 2008 gültige Geschäftsordnung des Gemeinderates in Nachachtung von § 30 lit. e. der Gemeindeordnung vom 13. September 2007 zur Kenntnis genommen. Mit Datum vom 18. März 2009 hat der Gemeinderat seine Geschäftsordnung einer Prüfung unterzogen und verschiedene Anpassungen vorgenommen. Diese wurden dem Einwohnerrat an seiner Sitzung vom 14. Mai 2009 zur Kenntnisnahme unterbreitet. Zwischenzeitlich hat der Gemeinderat an seinen Sitzungen vom 11. November 2009 und 28. März 2012 weitere Änderungen vorgenommen.

Diese Änderungen betreffen die nachfolgenden Aspekte:

- ***Art. 11 Termin***

Der Artikel wurde mit folgendem Satz ergänzt: *Verspätet eingereichte Geschäfte sind gemäss den Bestimmungen von Art. 14 nachstehend zu behandeln.*

Es handelt sich dabei um eine Präzisierung der gelebten Praxis.

- ***Art. 34 Submissionen***

Aufgrund der vorgesehenen neuen Weisungen für die Beschaffung und den Einkauf von Gütern und Dienstleistungen wurde der Artikel angepasst. Die Weisungen befinden sich zur Zeit in der Erarbeitung. Dazu wurde ein Projekt mit Studierenden der Hochschule Luzern eingeleitet.

- ***Art. 39a Abweichende Zuständigkeits- und Verantwortlichkeitsnormen***

Der Artikel 39a wurde wie folgt neu eingefügt: *Die Departementsleitenden sind befugt, für ihre Abteilungen und Ressorts von den Bestimmungen der Organisationsverordnung und der Geschäftsordnung des Gemeinderates abweichende Regelungen zu erlassen. Diese Regelungen sind als Weisung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementvorstehers zu verfassen und bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.*

Mit diesem Artikel erhalten die Departementleitenden die Möglichkeit, individuelle und flexible Weisungen für den Betrieb ihrer Departement zu erlassen. Damit der Gesamt-Gemeinderat die operative Führung der Gemeindeverwaltung behält, müssen solche Weisungen zwingend zur Genehmigung vorgelegt werden. Bis anhin hat das Sozialdepartement davon Gebrauch gemacht.

- ***Kompetenzzuordnungen***

Aus der Praxis haben sich verschiedene Aspekte ergeben, welche im Sinne einer effizienten Verwaltung, nicht durch den Gesamt-Gemeinderat behandelt werden müssen. Dies hat zu Anpassungen in den Art. 40, 41, 42, 43, 44 und 45 geführt.

Erlass und Inkraftsetzung

Nachdem der Gemeinderat für den Erlass und die Änderungen seiner Geschäftsordnung selbst zuständig ist, wurden die erwähnten Anpassungen anlässlich der Sitzungen vom 11. November 2009 und 28. März 2012 beschlossen. Die Änderungen sind gleichentags in Kraft getreten. Gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung sind diese Anpassungen dem Einwohnerrat mittels eines Berichtes zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Berichterstattung durch: Gemeindepräsidentin Helene Meyer-Jenni

Gemeinderat Kriens



Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin



Guido Solari
Gemeindeschreiber

Kenntnisnahme zu Bericht

Nr. 310/12

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nimmt in Anwendung von § 30 lit. e. der Gemeindeordnung vom 13. September 2007 den Bericht Nr. 310/12 des Gemeinderates Kriens vom 16. Mai 2012 über

Änderungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates

zur Kenntnis.

Kriens, 28. Juni 2012

Einwohnerrat Kriens

Johanna Dalla Bona
Präsidentin

Guido Solari
Schreiber